



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 50 vom 29.12.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG); Abschlussspaziergang am 30.12.2021 in Oberviechtach	2
Vollzug des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG); Abschlussspaziergang am 30.12.2021 in Pfreimd	9
Übung der Bundeswehr	16

Vollzug des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG); Abschlussspaziergang am 30.12.2021 in Oberviechtach

Vollzug des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 30.12.2021 in Oberviechtach geplante aber nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines Abschlussspazierganges gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Schwandorf erlässt als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Die nicht angezeigte Versammlung „Abschlussspaziergang“ am 30.12.2021 in Oberviechtach wird gegenüber allen Teilnehmern wie folgt beschränkt:

1.1 Ort und Zeit der Versammlung

1.1.1 Ort:

1.1.1.1 Für die Versammlung wird der Marktplatz in Oberviechtach als Aufstellungsort für die Versammlung festgelegt. Die Versammlung darf hier ortsfest und/oder als bewegliche Versammlung auf folgender Strecke stattfinden:

Marktplatz - Schönseer Straße - Marktgasse - Marktplatz

1.1.1.2 Soweit an der Versammlung mehr als 100 Personen teilnehmen, darf diese nur ortsfest am Marktplatz stattfinden.

1.1.2 Zeit:

Der Versammlungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

Datum: 30.12.2021

Beginn der Kundgebung: 19:00 Uhr

Ende der Kundgebung: 20:30 Uhr

1.1.2 Die beiliegende Planskizze (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

1.2 Versammlungsleiter:

Bei Erlass dieser Allgemeinverfügung war ein Versammlungsleiter in Ermangelung einer Versammlungsanzeige unbekannt. Soweit am Versammlungstag ein Versammlungsleiter durch die Polizei aufgrund konkludenten Handelns identifiziert werden kann, wachsen dieser Person die Obliegenheiten des Versammlungsleiters ab Bekanntgabe durch die Polizei zu. Die Person ist danach unmittelbar verantwortlich für die Beachtung, Befolgung und Erfüllung der vorstehenden und nachfolgenden Auflagen und Beschränkungen.

1.3 Ordner

1.3.1 Zur Durchführung der Versammlung sind mindestens 4 Ordner durch die Teilnehmer zu stellen. Soweit mehr als 100 Personen teilnehmen, ist darüber hinaus pro weitere angefangene 50 Personen 1 weiterer Ordner einzusetzen. Die Ordner müssen volljährig und zuverlässig sein. Die Ordner müssen sich mindestens 15 Minuten vor Beginn der Versammlung dem Einsatzleiter der Polizei zu erkennen geben.

1.3.2 Alle Ordner müssen während der Dauer der Versammlung ständig anwesend sein. Die Ordner haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten.

- 1.3.3 Den eingeteilten Ordnern sind die erlassenen Beschränkungen durch die Polizei nochmals bekanntzugeben. Die eingesetzten Ordner werden durch die Polizei über ihre Aufgaben belehrt.
- 1.4 Besonders den Ablauf der Versammlung betreffende Beschränkungen:
- 1.4.1 Die Versammlung ist zeitlich beschränkt auf den 30.12.2021, Zeitraum von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr.
- 1.4.2 Die Versammlung ist örtlich beschränkt
- 1.4.2.1 in Bezug auf eine bewegliche Versammlung nach Nr. 1.1.1.1 dieses Bescheides auf den hier genannten Streckenverlauf
- 1.4.2.2 in Bezug auf eine unbewegliche Versammlung nach Nr. 1.1.1.2 dieses Bescheides auf den gesamten Marktplatz in Oberviechtach (siehe Planskizze – Anlage 1).
- 1.4.3 Die Gehwegbereiche rund um den Versammlungsort sind von Teilnehmern in einer Breite von mindestens 2,50 m freizuhalten, um die Erreichbarkeit der Wohnungen und Gewerbebetriebe zu gewährleisten.
- 1.4.4 Im Falle einer Einsatzfahrt (Durchfahrt über den Marktplatz und Anfahrten zu Anwesen im Bereich des Marktplatzes) von Fahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und sonstiger Hilfsorganisationen des Brand- und Katastrophenschutzes sind die benötigten Fahr-/Rettungsweges unverzüglich in einer Breite von mindestens 5 m freizumachen. Soweit die nach Nr. 1.2.1 dafür zuständigen Ordner nicht ausreichen, sind auch die übrigen Ordner sofort dafür einzusetzen.
- 1.4.5 Soweit im Rahmen eines Notfalleinsatzes im Bereich der Anwesen am Marktplatz eine Behinderung etwaiger Rettungs-, Bergungs- oder Löscharbeiten nicht anderweitig ausgeschlossen werden kann, ist die Versammlung nach Anweisung der Polizei unverzüglich aufzulösen.
- 1.4.6 Zwischen den Versammlungsteilnehmern sowie zwischen den Versammlungsteilnehmern und unbeteiligten Dritten (Passanten) ist ein Mindestabstand von jeweils 1,5 Metern einzuhalten.
Das Abstandsgebot gilt jedoch aufgrund verfassungsrechtlicher Wertungen nicht unter engen Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes.
- 1.4.7 Für die Teilnahme an der Versammlung wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für alle Teilnehmer angeordnet.
- 1.4.8 Alle Ordner haben während der gesamten Versammlung Sorge dafür zu tragen, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Versammlungsteilnehmer, die wiederholt den diesbezüglichen Anweisungen des Versammlungsleiters und/oder der Ordner nicht Folge leisten, sind von der Teilnahme auszuschließen.
- 1.4.9 Die körperliche Aushändigung von Gegenständen (z.B. Flyern) ist untersagt.
- 1.4.10 Zur Anwendung kommende Megaphone bzw. Mikrofone müssen vor jedem Weiterreichen an einen anderen Teilnehmer desinfiziert werden.
- 1.4.11 Personen mit respiratorischer Erkrankung (Erkrankung der Atemwege) oder bekannter COVID 19-Erkrankung oder mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- 1.4.12 Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen sind zu dulden.
- 1.5 Kundgebungsmittel und sonstiges
- 1.5.1 Das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) und gefährlichen Gegenständen sowie das Verwenden von offenem Feuer (Fackeln) ist verboten.

1.6 Weisungen der Polizei

Die Weisungen der Polizei sind jederzeit und vollständig zu befolgen.

Die Polizei kann zur Durchführung des störungsfreien Verlaufes anlassbezogen am Einsatztag (=Veranstaltungstag) erforderliche Auflagen oder Beschränkungen erlassen. Diese sind den Versammlungsteilnehmern und den eingesetzten Ordnern bekannt zu geben. Letztgenannte stellen ihrerseits sicher, dass Weisungen der Polizei an die Teilnehmer in einer verständlichen Art übermittelt werden.

2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.12.2021 in Kraft.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können für einen identifizierten Veranstalter/Leiter nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG strafbar sein und können für die Teilnehmer einen Ordnungswidrigkeitentatbestand (Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG) erfüllen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Polizeipräsidium Oberpfalz teilte am 28.12.2021 mit, dass Recherchen der Kriminalpolizei Kempten zu Folge am 30.12.2021 u. a. in Pfreimd und Oberviechtach „Abschlussspaziergänge“ der Corona-Maßnahmen-Kritiker stattfinden sollen.

Die Stadt Oberviechtach, die Polizeiinspektion Oberviechtach und das Gesundheitsamt Schwandorf wurden am Verfahren beteiligt.

Das Staatliche Gesundheitsamt führte in seiner Stellungnahme aus, dass auch wenn die aktuellen Covid-Fallzahlen rückläufig sind, der Landkreis Schwandorf mit einer 7-Tagesinzidenz von mindestens 177,8 pro 100.000 Einwohner (die wahrscheinlich auf Grund der Weihnachtsfeiertage aktuell zu niedrig ist) immer noch ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen hat, welches durch die zunehmende Anzahl von Omikronfällen jederzeit exponentiell ansteigen kann.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, wenn Corona-Maßnahmen-Kritiker, die wahrscheinlich die nach § 3 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgegebenen Mindestabstände nicht einhalten werden, nicht angemeldete Spaziergänge durchführen. Das Staatliche Gesundheitsamt sprach sich deshalb dringend für die Anordnung eines Mundnasenschutzes aus.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Schwandorf ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Nach Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Eine Beschränkung kann dabei auch in Form einer Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlassen werden.

Die versammlungsrechtlichen Voraussetzungen sind hier eindeutig erfüllt. Es liegt eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt (Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 17. Auflage, § 15 VersG, Rn. 27 ff.).

Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Unter öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Festsetzung von beschränkenden Verfügungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sind die beschränkenden Verfügungen erforderlich, um einerseits einer Verbreitung des Corona-Virus wirksam entgegenzuwirken und andererseits gleichzeitig die übrigen Anforderungen an die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bezug auf Freihaltung der Rettungswege und Freihaltung der Zuwegungen zu Gewerbebetrieben und Wohnungen sicherzustellen. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kam das Landratsamt Schwandorf deshalb zu dem Ergebnis, dass die Beschränkungen in der angeordneten Form ebenso erforderlich wie geeignet sind, um potentielle Gefahren für die o. g. Rechtsgüter der Versammlungsteilnehmer, der Anwohner und der Passanten in ausreichendem Umfang Sorge zu tragen. Die Anordnungen stehen dabei für sich allein betrachtet und in ihrer Gesamtheit nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck und stellen keine Verletzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und/oder die Versammlungsfreiheit dar.

Dies gilt umso mehr, als dass die unbekanntem Veranstalter/Organisatoren/Versammlungsleiter durch das Unterlassen der vorgeschriebenen Versammlungsanzeige der Versammlungsbehörde jede Möglichkeit genommen haben, jeweilige Beschränkungen und Auflagen auf eine konkret angezeigte Versammlungsanzeige hin im Rahmen eines Kooperationsgespräches einvernehmlich und nur im diesbezüglich notwendigen Umfang festzusetzen. Im Gegenteil dazu muss die Versammlungsbehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Wahrung aller anderen Rechtsgüter das Gefährdungspotential einer unangemeldeten Versammlung ungleich höher ansetzen, da unterstellt werden muss, dass die Bereitschaft der Teilnehmer an einer illegalen Versammlung, die bestehenden Pflichten wie z. B. die Einhaltung des Mindestabstandes, das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände oder offenen Feuers, das Freihalten von Anliegerzuwegungen oder Rettungswegen, etc. zu missachten, wesentlich höher ist, als bei einer regulär angemeldeten Versammlung.

3. Die vorstehenden Ausführungen werden im Hinblick auf die Beschränkungen der Ziffern 1.1 bis 1.6 wie folgt ergänzt:

3.1. Die Beschränkungen unter Ziff. 1.1 dieses Bescheides im Hinblick auf den Versammlungsort und den Tag der Versammlung stützen sich auf die Ermittlungen der Polizei. In Bezug auf den Versammlungszeitraum erfolgte die Beschränkung

auf Grundlage der Versammlungsdauer thematisch vergleichbarer angemeldeter Versammlungen. Die Festlegung des Marktplatzes als Aufstellungsort bzw. Kundgebungsort erfolgte abweichend vom anonym beworbenen Rathausplatz aus Gründen der Verkehrssicherheit. Der Rathausplatz unmittelbar neben der Hauptdurchfahrtsstraße der Altstadt bietet wesentlich weniger Platz als der Marktplatz. Bereits eine kleinere Teilnehmerschaft von 15-20 Teilnehmern würde dazu führen, dass Zuhörer auf der Fahrbahn stehen.

Die Festlegung einer Kundgebungsstrecke in Nr. 1.1.1.1 war erforderlich, um nachteilige Auswirkungen überörtlichen Verkehr auszuschließen. Die gewählte Strecke verläuft ausschließlich auf innerörtlichen Straßen und tangiert die nächstgelegenen Straßen des qualifizierten Straßennetzes (Staatsstraße St. 2159 und Kreisstraße SAD 32) nicht.

Das Verbot einer bewegten Versammlung ab einer Größenordnung von mehr als 100 Teilnehmern nach Nr. 1.1.1.2 war erforderlich, da die Auswirkungen größerer Kundgebungen und die daraus resultierenden Absicherungsmaßnahmen durch die Polizei darüber hinaus nicht mehr kalkulierbar sind.

3.2. Die Beschränkungen unter Ziff. 1.2 konkretisieren die allgemeine Rechtspflicht des Versammlungsleiters für die Dauer der Veranstaltung für Ordnung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt aus Art. 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 BayVersG. Als Wahrer der Sicherheit hat der Versammlungsleiter die Teilnehmer und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Er muss daher jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Obwohl der Versammlungsbehörde zunächst kein Versammlungsleiter bekannt ist, musste durch die Formulierung in Ziffer 1.2 dafür Sorge getragen werden, dass ein später identifizierter Versammlungsleiter gleichwohl den Verpflichtungen unterliegt wie ein von Anfang an Bekannter.

3.3. Unter der Ziff. 1.3 wird die Anzahl der Ordner sowie deren Aufgaben und Pflichten festgelegt. Ordner sind notwendig, damit der Leiter der Versammlung seinen Pflichten aus Art. 4 BayVersG uneingeschränkt nachkommen kann bzw. hier für die Dauer der Ermangelung eines Leiters die Polizei dafür Sorge tragen kann, dass die Teilnehmer ihren Pflichten nachkommen können. Darüber hinaus können sie gewährleisten, dass die Versammlung trotz unterbliebener Anzeige friedlich bleibt. Die Zahl der Ordner ist angemessen.

3.4. Erläuterungen zu der Ziffer 1.4

Die Anordnung der aufgeführten Maßnahmen ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen dienen insbesondere auch dazu, einer Verbreitung der Corona-Infektion wirksam entgegenzuwirken, was aktuell im Hinblick auf die Infektionslage mit der Omikron-Variante ein schweres Gewicht einnimmt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich unter den Versammlungsteilnehmern infizierte Personen befinden. Durch die angeordneten Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass der Infektionsschutz vor dem Corona-Virus bei den Versammlungsteilnehmern ausreichend gegeben ist. Dadurch wird in der weiteren Betrachtung auch einer Überlastung des lokalen Gesundheitssystems entgegengewirkt. Insbesondere die Anordnung der Maskenpflicht in Form des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske für die Versammlungsteilnehmer sah die Versammlungsbehörde auf Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Gesundheitsamtes für erforderlich an. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage in § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Schwandorf, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag ist die Allgemeinverfügung vollziehbar.

Schwandorf, 29.12.2021
Tischler
1. Stellvertreter des Landrats

Vollzug des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG); Abschlussspaziergang am 30.12.2021 in Pfreimd

Vollzug des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 30.12.2021 in Pfreimd geplante aber nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines Abschlussspazierganges gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Schwandorf erlässt als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Die nicht angezeigte Versammlung „Abschlussspaziergang“ am 30.12.2021 in Pfreimd wird gegenüber allen Teilnehmern wie folgt beschränkt:

1.1 Ort und Zeit der Versammlung

1.1.1 Ort:

1.1.1.1 Für die Versammlung wird der Marktplatz in Pfreimd als Aufstellungsort für die Versammlung festgelegt. Die Versammlung darf hier ortsfest und/oder als bewegliche Versammlung auf folgender Strecke stattfinden:

Marktplatz – Marienplatz – Schloßhof – Am Wall – Kreisstraße SAD 54 – Stadtgraben – Am Wall – Marienplatz – Marktplatz

1.1.1.2 Soweit an der Versammlung mehr als 100 Personen teilnehmen, darf diese nur ortsfest am Marktplatz stattfinden.

1.1.2 Zeit:

Der Versammlungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

Datum: 30.12.2021

Beginn der Kundgebung: 19:00 Uhr

Ende der Kundgebung: 20:30 Uhr

1.1.2 Die beiliegende Planskizze (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

1.2 Versammlungsleiter:

Bei Erlass dieser Allgemeinverfügung war ein Versammlungsleiter in Ermangelung einer Versammlungsanzeige unbekannt. Soweit am Versammlungstag ein Versammlungsleiter durch die Polizei aufgrund konkludenten Handelns identifiziert werden kann, wachsen dieser Person die Obliegenheiten des Versammlungsleiters ab Bekanntgabe durch die Polizei zu. Die Person ist danach unmittelbar verantwortlich für die Beachtung, Befolgung und Erfüllung der vorstehenden und nachfolgenden Auflagen und Beschränkungen.

1.3 Ordner

1.3.1 Zur Durchführung der Versammlung sind mindestens 4 Ordner durch die Teilnehmer zu stellen. Soweit mehr als 100 Personen teilnehmen, ist darüber hinaus pro weitere angefangene 50 Personen 1 weiterer Ordner einzusetzen. Die Ordner müssen volljährig und zuverlässig sein. Die Ordner müssen sich mindestens 15 Minuten vor Beginn der Versammlung dem Einsatzleiter der Polizei zu erkennen geben.

- 1.3.2 Alle Ordner müssen während der Dauer der Versammlung ständig anwesend sein. Die Ordner haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten.
- 1.3.3 Den eingeteilten Ordnern sind die erlassenen Beschränkungen durch die Polizei nochmals bekanntzugeben. Die eingesetzten Ordner werden durch die Polizei über ihre Aufgaben belehrt.
- 1.4 Besonders den Ablauf der Versammlung betreffende Beschränkungen:
 - 1.4.1 Die Versammlung ist zeitlich beschränkt auf den 30.12.2021, Zeitraum von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr.
 - 1.4.2 Die Versammlung ist örtlich beschränkt
 - 1.4.2.1 in Bezug auf eine bewegliche Versammlung nach Nr. 1.1.1.1 dieses Bescheides auf den hier genannten Streckenverlauf
 - 1.4.2.2 in Bezug auf eine unbewegliche Versammlung nach Nr. 1.1.1.2 dieses Bescheides auf den gesamten Marktplatz in Pfreimd (siehe Planskizze – Anlage 1).
 - 1.4.3 Die Gehwegbereiche rund um den Versammlungsort sind von Teilnehmern in einer Breite von mindestens 2,50 m freizuhalten, um die Erreichbarkeit der Wohnungen und Gewerbebetriebe zu gewährleisten.
 - 1.4.4 Im Falle einer Einsatzfahrt (Durchfahrt über den Marktplatz und Anfahrten zu Anwesen im Bereich des Marktplatzes) von Fahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und sonstiger Hilfsorganisationen des Brand- und Katastrophenschutzes sind die benötigten Fahr-/Rettungsweges unverzüglich in einer Breite von mindestens 5 m freizumachen. Soweit die nach Nr. 1.2.1 dafür zuständigen Ordner nicht ausreichen, sind auch die übrigen Ordner sofort dafür einzusetzen.
 - 1.4.5 Soweit im Rahmen eines Notfalleinsatzes im Bereich der Anwesen am Marktplatz eine Behinderung etwaiger Rettungs-, Bergungs- oder Löscharbeiten nicht anderweitig ausgeschlossen werden kann, ist die Versammlung nach Anweisung der Polizei unverzüglich aufzulösen.
 - 1.4.6 Zwischen den Versammlungsteilnehmern sowie zwischen den Versammlungsteilnehmern und unbeteiligten Dritten (Passanten) ist ein Mindestabstand von jeweils 1,5 Metern einzuhalten.
Das Abstandsgebot gilt jedoch aufgrund verfassungsrechtlicher Wertungen nicht unter engen Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes.
 - 1.4.7 Für die Teilnahme an der Versammlung wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für alle Teilnehmer angeordnet.
 - 1.4.8 Alle Ordner haben während der gesamten Versammlung Sorge dafür zu tragen, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Versammlungsteilnehmer, die wiederholt den diesbezüglichen Anweisungen des Versammlungsleiters und/oder der Ordner nicht Folge leisten, sind von der Teilnahme auszuschließen.
 - 1.4.9 Die körperliche Aushändigung von Gegenständen (z.B. Flyern) ist untersagt.
 - 1.4.10 Zur Anwendung kommende Megaphone bzw. Mikrofone müssen vor jedem Weiterreichen an einen anderen Teilnehmer desinfiziert werden.
 - 1.4.11 Personen mit respiratorischer Erkrankung (Erkrankung der Atemwege) oder bekannter COVID 19-Erkrankung oder mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
 - 1.4.12 Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen sind zu dulden.
- 1.5 Kundgebungsmittel und sonstiges
 - 1.5.1 Das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) und gefährlichen Gegenständen sowie das Verwenden von offenem Feuer (Fackeln) ist verboten.

1.6 Weisungen der Polizei

Die Weisungen der Polizei sind jederzeit und vollständig zu befolgen.

Die Polizei kann zur Durchführung des störungsfreien Verlaufes anlassbezogen am Einsatztag (=Veranstaltungstag) erforderliche Auflagen oder Beschränkungen erlassen. Diese sind den Versammlungsteilnehmern und den eingesetzten Ordnern bekannt zu geben. Letztgenannte stellen ihrerseits sicher, dass Weisungen der Polizei an die Teilnehmer in einer verständlichen Art übermittelt werden.

2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.12.2021 in Kraft.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können für einen identifizierten Veranstalter/Leiter nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG strafbar sein und können für die Teilnehmer einen Ordnungswidrigkeitentatbestand (Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG) erfüllen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Polizeipräsidium Oberpfalz teilte am 28.12.2021 mit, dass Recherchen der Kriminalpolizei Kempten zu Folge am 30.12.2021 u. a. in Pfreimd und Oberviechtach „Abschlussspaziergänge“ der Corona-Maßnahmen-Kritiker stattfinden sollen.

Die Stadt Pfreimd, die Polizeiinspektion Nabburg und das Gesundheitsamt Schwandorf wurden am Verfahren beteiligt.

Das Staatliche Gesundheitsamt führte in seiner Stellungnahme aus, dass auch wenn die aktuellen Covid-Fallzahlen rückläufig sind, der Landkreis Schwandorf mit einer 7-Tagesinzidenz von mindestens 177,8 pro 100.000 Einwohner (die wahrscheinlich auf Grund der Weihnachtsfeiertage aktuell zu niedrig ist) immer noch ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen hat, welches durch die zunehmende Anzahl von Omikronfällen jederzeit exponentiell ansteigen kann.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, wenn Corona-Maßnahmen-Kritiker, die wahrscheinlich die nach § 3 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgegebenen Mindestabstände nicht einhalten werden, nicht angemeldete Spaziergänge durchführen. Das Staatliche Gesundheitsamt sprach sich deshalb dringend für die Anordnung eines Mundnasenschutzes aus.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Schwandorf ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Nach Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Eine Beschränkung kann dabei auch in Form einer Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlassen werden.

Die versammlungsrechtlichen Voraussetzungen sind hier eindeutig erfüllt. Es liegt eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt (Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 17. Auflage, § 15 VersG, Rn. 27 ff.).

Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Unter öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Festsetzung von beschränkenden Verfügungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sind die beschränkenden Verfügungen erforderlich, um einerseits einer Verbreitung des Corona-Virus wirksam entgegenzuwirken und andererseits gleichzeitig die übrigen Anforderungen an die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bezug auf Freihaltung der Rettungswege und Freihaltung der Zuwegungen zu Gewerbebetrieben und Wohnungen sicherzustellen. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kam das Landratsamt Schwandorf deshalb zu dem Ergebnis, dass die Beschränkungen in der angeordneten Form ebenso erforderlich wie geeignet sind, um potentielle Gefahren für die o. g. Rechtsgüter der Versammlungsteilnehmer, der Anwohner und der Passanten in ausreichendem Umfang Sorge zu tragen. Die Anordnungen stehen dabei für sich allein betrachtet und in ihrer Gesamtheit nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck und stellen keine Verletzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und/oder die Versammlungsfreiheit dar.

Dies gilt umso mehr, als dass die unbekanntem Veranstalter/Organisatoren/Versammlungsleiter durch das Unterlassen der vorgeschriebenen Versammlungsanzeige der Versammlungsbehörde jede Möglichkeit genommen haben, jeweilige Beschränkungen und Auflagen auf eine konkret angezeigte Versammlungsanzeige hin im Rahmen eines Kooperationsgespräches einvernehmlich und nur im diesbezüglich notwendigen Umfang festzusetzen. Im Gegenteil dazu muss die Versammlungsbehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Wahrung aller anderen Rechtsgüter das Gefährdungspotential einer unangemeldeten Versammlung ungleich höher ansetzen, da unterstellt werden muss, dass die Bereitschaft der Teilnehmer an einer illegalen Versammlung, die bestehenden Pflichten wie z. B. die Einhaltung des Mindestabstandes, das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände oder offenen Feuers, das Freihalten von Anliegerzuwegungen oder Rettungswegen, etc. zu missachten, wesentlich höher ist, als bei einer regulär angemeldeten Versammlung.

3. Die vorstehenden Ausführungen werden im Hinblick auf die Beschränkungen der Ziffern 1.1 bis 1.6 wie folgt ergänzt:
 - 3.1. Die Beschränkungen unter Ziff. 1.1 dieses Bescheides im Hinblick auf den Versammlungsort und den Tag der Versammlung stützen sich auf die Ermittlungen der Polizei. In Bezug auf den Versammlungszeitraum erfolgte die Beschränkung

auf Grundlage der Versammlungsdauer thematisch vergleichbarer angemeldeter Versammlungen. Die Festlegung des Marktplatzes als Aufstellungsort bzw. Kundgebungsort erfolgte entsprechend der anonymen Bewerbung/Aufruf. Die Festlegung einer Kundgebungsstrecke in Nr. 1.1.1.1 war erforderlich, um nachteilige Auswirkungen überörtlichen Verkehr auszuschließen. Die gewählte Strecke verläuft ausschließlich auf innerörtlichen Straßen und tangiert die nächstgelegene Straße des qualifizierten Straßennetzes (Staatsstraßen St. 2657 u. 2157 und Kreisstraße SAD 54) nicht bzw. nur sehr kurz.

Das Verbot einer bewegten Versammlung ab einer Größenordnung von mehr als 100 Teilnehmern nach Nr. 1.1.1.2 war erforderlich, da die Auswirkungen größerer Kundgebungen und die daraus resultierenden Absicherungsmaßnahmen durch die Polizei darüber hinaus nicht mehr kalkulierbar sind.

3.2. Die Beschränkungen unter Ziff. 1.2 konkretisieren die allgemeine Rechtspflicht des Versammlungsleiters für die Dauer der Veranstaltung für Ordnung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt aus Art. 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 BayVersG. Als Wahrer der Sicherheit hat der Versammlungsleiter die Teilnehmer und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Er muss daher jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Obwohl der Versammlungsbehörde zunächst kein Versammlungsleiter bekannt ist, musste durch die Formulierung in Ziffer 1.2 dafür Sorge getragen werden, dass ein später identifizierter Versammlungsleiter gleichwohl den Verpflichtungen unterliegt wie ein von Anfang an Bekannter.

3.3. Unter der Ziff. 1.3 wird die Anzahl der Ordner sowie deren Aufgaben und Pflichten festgelegt. Ordner sind notwendig, damit der Leiter der Versammlung seinen Pflichten aus Art. 4 BayVersG uneingeschränkt nachkommen kann bzw. hier für die Dauer der Ermangelung eines Leiters die Polizei dafür Sorge tragen kann, dass die Teilnehmer ihren Pflichten nachkommen können. Darüber hinaus können sie gewährleisten, dass die Versammlung trotz unterbliebener Anzeige friedlich bleibt. Die Zahl der Ordner ist angemessen.

3.4. Erläuterungen zu der Ziffer 1.4

Die Anordnung der aufgeführten Maßnahmen ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen dienen insbesondere auch dazu, einer Verbreitung der Corona-Infektion wirksam entgegenzuwirken, was aktuell im Hinblick auf die Infektionslage mit der Omikron-Variante ein schweres Gewicht einnimmt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich unter den Versammlungsteilnehmern infizierte Personen befinden. Durch die angeordneten Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass der Infektionsschutz vor dem Corona-Virus bei den Versammlungsteilnehmern ausreichend gegeben ist. Dadurch wird in der weiteren Betrachtung auch einer Überlastung des lokalen Gesundheitssystems entgegengewirkt. Insbesondere die Anordnung der Maskenpflicht in Form des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske für die Versammlungsteilnehmer sah die Versammlungsbehörde auf Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Gesundheitsamtes für erforderlich an. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage in § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann

ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Schwandorf, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag ist die Allgemeinverfügung vollziehbar.

Schwandorf, 29.12.2021

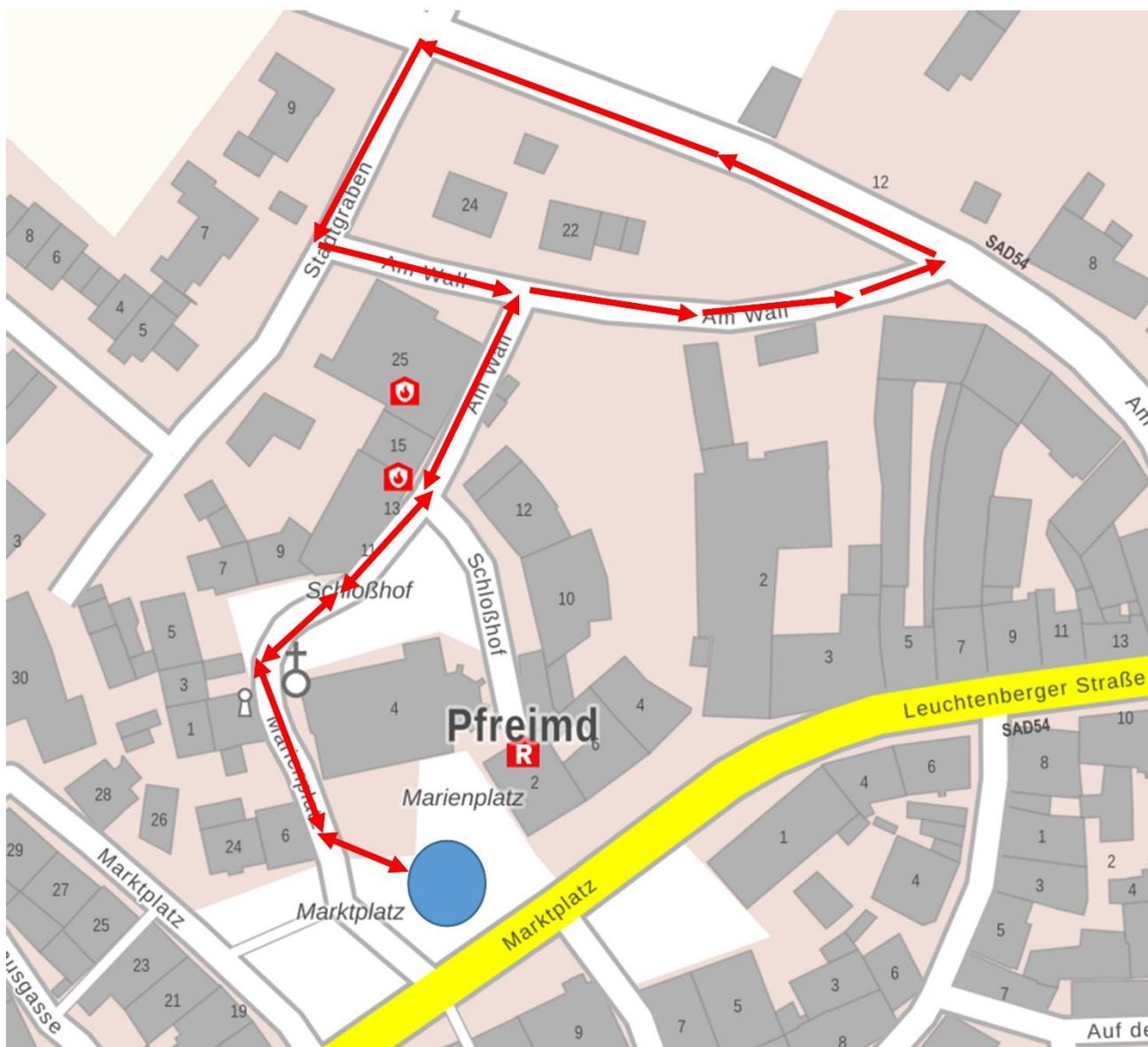
Tischler

1. Stellvertreter des Landrats

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 29.12.2021

Planskizze

Abschlussspaziergang am 30.12.2021 in Pfreimd



Sammel- und Endpunkt der Versammlung am Marktplatz in Pfreimd



Route der bewegenden Versammlung

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 02.02.2022 – 03.02.2022 eine Übung durch.

Bezeichnung: Woidler Axt 2022 / GefStdÜb CPX/CAX

Übungsgruppe: PzBrig 12 // G3 Abt Zelle Planung

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet

Als voraussichtliche Ballungsräume sind der Raum Eslarn, Schönsee, Waldmünchen und Furth in Wald gemeldet.

Anmerkungen zur Übung:
Geländeerkundung und Geländebesprechung

Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 29.12.2021
Landratsamt Schwandorf